

## Justiz 1933 und 1953

Alfred Heyroth beantragte 1953 das 1933 gegen ihn ergangene Urteil aufzuheben. Er wurde im Sommer 1933 wegen „Schädigung des Ansehens der Partei und eines hinter ihr stehenden Verbandes“ zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, weil er abfällige Äußerungen gegen SA und NSDAP gemacht hatte. Er möchte, dass die Strafe aus seinem Strafregister gelöscht wird.

Der 26jährige landwirtschaftliche Arbeiter war am 13.7.1933 mit dem 16jährigen Landwirt Karl v. d. Osten und anderen Personen beim Baden am Misselwardener Außendeich. Man unterhielt sich über den Eintritt in die NSDAP. Aber Heyroth sagte, dass er eher der KPD nahestehe. Er berichtete von einem russischen Schiff im Hamburger Hafen, dessen Kapitän sich geweigert hatte, die russische Fahne gegen eine Hakenkreuzfahne zu tauschen. Die Besatzung wollte eine anrückende Nazigruppe mit Maschinengewehren empfangen, die kam aber gar nicht. Die Äußerungen wurden weitergetragen und auf Veranlassung des Ortsgruppenleiters Dr. Mingramm in Dorum wurde Heyroth daraufhin verhaftet. Der junge Karl v. d. Osten berichtete als Zeuge der Anklage von außerordentlich abträglichen Äußerungen über die nationalsozialistische Herrschaft durch Alfred Heyroth. Von einem Sondergericht in Hannover wurde Heyroth verurteilt, aber am Tage der Hauptverhandlung gleich wieder entlassen. Die verhängte Strafe war mit der Untersuchungshaft vom 14.7. - 16.8.1933 abgesessen.

Auf Alfred Heyroths Antrag 1953 hin wurde zwar die Strafe aus dem Strafregister gelöscht, das Urteil aber nicht aufgehoben. Zudem wurde der Antrag auf Haftentschädigung mit der Begründung abgelehnt, dass das Urteil nicht aufgehoben wurde und bestimmte Voraussetzungen nicht vorliegen.

Aus dem Bescheid des Regierungspräsidenten vom 27.8.1954:

„Davon abgesehen liegen die Voraussetzungen .... aber auch deswegen nicht vor, weil der Antragsteller nicht die im Sinne dieser Bestimmung erforderliche politische Überzeugung gehabt hat. Unter politische Überzeugung ist nicht eine irgendwie geartete ablehnende Haltung gegen den NS-Staat und seine Einrichtungen, sondern nur eine nach objektiven Maßstäben zu bemessende, charaktervolle, auf sittlichen Grundlagen beruhende und während einer gewissen Zeitdauer bewährte Grundeinstellung in den Fragen des Verhältnisses zwischen Staat und Einzelpersonlichkeit zu verstehen. ... Diese Überzeugung hat der Antragsteller nach seiner eigenen Bekundung und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht gehabt.“

Die originalen Unterlagen liegen vor.